

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 04.09.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf vom 07.11.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden nicht öffentlich statt.

2. Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700,00 €/monatlich. Spätestens nach 3 Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Für die vertretende Person entfällt die eigene funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für die Dauer der Stellvertretung.

(2) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- der 1. Stellvertreter 140,00 € monatlich
- der 2. Stellvertreter 70,00 € monatlich.

Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 3.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €.

Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

Absatz 3 Satz 2 gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich sechs beschränkt.

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, außer Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), und sonstige Mitteilungen

der Gemeinde Weitendorf, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse

www.amt-ssl.de

öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1 in 19406 Sternberg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Sternberg bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ bekannt gemacht. Das „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Weitendorf verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zu beziehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in
 - Weitendorf: Bushaltestelle Kaarzer Damm
 - Sülten: Kreuzung Dorfmitte
 - Jülchendorf: Dorfmitte
 - Schönlage: vor dem Gutshaus
 - Kaarz: Dorfmitte
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind entsprechend Absatz 1 einzusehen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, den 07.01.2020

A. Sielaff
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Hauptsatzungsänderung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 09.12.19 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2020 vom 18.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.